

Weisung 201809023 vom 26.09.2018 – Gewährleistung der Kassensicherheit im Verfahren ERP-BA

Laufende Nummer: 201809023
Geschäftszeichen: CF2/IT2 – 3401/3403/3840/3844/3304
Gültig ab: 01.10.2018
Gültig bis: 31.12.2022
SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III: Weisung
Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen der BA (HBest)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201601006 vom 20.01.2016 - Maßnahmen zur Herstellung oder Gewährleistung der Kassensicherheit im IT-Verfahren ERP-BA

Die derzeit bestehenden Regelungen zur Kassensicherheit des Verfahrens ERP-BA werden für Anordnungen mit einer Gesamtsumme von mehr als 500 EUR geändert.

1. Ausgangssituation

Die Einführung und der Betrieb automatisierter Verfahren erfordern die Einhaltung der Vorschriften zur Kassensicherheit. Die grundsätzlichen Regelungen sind in den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) sowie den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) enthalten.

Die BA hat diese Vorschriften in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) unter der Rubrik „Grundlagen“ zum Thema „Bewirtschaftung“ mit dem Stichwort „Kassensicherheit“ verankert.

Rechtskreisübergreifend sind weiterhin grundsätzliche und spezifische Regelungen zur Kassensicherheit der IT-Verfahren der BA wegen der besonderen Bedeutung in den HBest zusammengefasst.

2. Auftrag und Ziel

Die bisherigen Ausführungen in Anhang 1 der HBest zum zahlungsrelevanten IT-Verfahren ERP-BA wurden angepasst. ERP-BA ist ein IT-Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

Mit Wirkung vom 01.10.2018 können im Verfahren ERP-BA einmalige Anordnungen bis zu einem Betrag von 500 EUR im Zwei-Augen-Prinzip erteilt werden.

Betroffen sind folgende Anordnungen:

- Auszahlungsanordnungen
- Annahmeanordnungen
- Auszahlungs-Absetzungs-Anordnungen
- Annahme-Absetzungs-Anordnungen
- Umbuchungsanordnungen

Der Umfang der zufallsbasierten Stichprobenprüfung („VISA-Prüfung“) wird von 7 % auf 5 % gesenkt.

Es ist weiterhin zulässig, Einmalzahlungen, die im Zwei-Augen-Prinzip zahlbar gemacht werden dürfen, auch im Vier-Augen-Prinzip anzuordnen.

Mit der Maßnahme soll die Kassensicherheit weiter verbessert werden.

Die Regelungen zur nachträglichen zufallsbasierten Stichprobenprüfung bleiben hiervon unberührt.

Gemäß den Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) dürfen zahlungsrelevante Daten, die in ein automatisiertes Verfahren übernommen worden sind, nur weiterverarbeitet werden, wenn sie im Vier-Augen-Prinzip erfasst und freigegeben wurden.

CPD-Kreditorenstammsätze (Name, Kontoverbindung/Anschrift) unterliegen zurzeit systemseitig bis zum Betrag von 500 EUR nicht dem Vier-Augen-Prinzip, soweit sie nicht der zufallsbasierten Stichprobenprüfung zugeführt werden.

Bis zu einer Umstellung auf das Vier-Augen-Prinzip in diesen Fällen ist organisatorisch sicherzustellen, dass die erfassten Kreditorenstammsätze nach der Erteilung der Anordnung

sofort von einer zweiten Person anhand der begründenden Unterlagen geprüft werden. Die Prüfung ist auf den begründenden Unterlagen mit Unterschrift und Datum revisionssicher zu bestätigen.

3. Einzelaufträge

a) Zentrale

Die Zentrale (IT 21) stellt die Prüffälle der nachträglichen zufallsbasierten Stichprobe weiterhin mittels QUASAR den Beauftragten für den Haushalt (BfdH), mit der Bitte um Prüfung anhand der begründenden Unterlagen, zur Verfügung.

b) Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen stellen die fristgerechte Prüfung sicher.

c) BfdH aller Dienststellen der BA sowie der gemeinsamen Einrichtungen

Die BfdH

- stellen die korrekte Vergabe von Berechtigungen für das ERP-System der BA sicher. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Berechtigungskonzeptes mit den Teamleiterinnen/Teamleitern und fachlich Vorgesetzten, die einen Benutzerantrag verantworten, besprochen werden, um deren richtige Anwendung sicherzustellen,
- prüfen die in ihrer Zuständigkeit liegenden, nachträglich zufällig ermittelten Fälle anhand der begründenden Unterlage oder delegieren die Prüfung an geeignete und berechnigte Mitarbeiter/innen, mit Ausnahme der/des Anordnenden des jeweiligen Falls,
- veranlassen bei Überschreiten der Fehlerquote i.H.v. 4% die Prüfung der zweiten Stichprobe und
- stellen gezielte Stichprobenprüfungen sicher.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt

gez.

Unterschrift